



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 466-472)**
Titel **Gesetz über Leistungen an Arbeitslose**
Ordnungsnummer **837.2**
Datum 03.03.1991

[S. 466] **A. Einführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung**

§ 1. Der Staat betreibt unter der Bezeichnung Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich eine öffentliche Arbeitslosenkasse. Kantonale Kasse

Die Kasse wird von der Direktion der Volkswirtschaft verwaltet.

§ 2. Kantonale Amtsstelle ist das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Kantonale
Amtsstelle

§ 3. Die Gemeindearbeitsämter führen die Stempelkontrolle durch. Sie beraten die Arbeitslosen und unterstützen sie bei der Arbeitssuche, insbesondere durch Zuweisung von zumutbaren Arbeitsstellen. Sie erleichtern den Verkehr des Versicherten mit der Arbeitslosenkasse. Aufgaben der
Gemeindearbeits-
ämter

Mit Einverständnis der Direktion der Volkswirtschaft können sich mehrere Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

§ 4. Beschwerdeinstanz ist die Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung. Beschwerdein-
stanz und
-verfahren

Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Die Mitglieder der Rekurskommission werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Regierungsrat kann die Rekurskommission erweitern und mehrere Kammern einsetzen.

Der Regierungsrat regelt das Beschwerdeverfahren.

§ 5. Neben dem Neujahrs-, Auffahrts- und Weihnachtstag besteht ein Entschädigungsanspruch am Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag sowie, wenn sie auf einen Werktag fallen, am 1. Mai und am Stephanstag. Zusätzliche
kantonale
Feiertage

B. Arbeitslosenhilfe

§ 6. Die Gemeinden gewähren den auf ihrem Gebiet wohnhaften Arbeitslosen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben, Arbeitslosenhilfe. // [S. 467] Grundsatz

§ 7. Die Arbeitslosenhilfe wird als Taggeld ausgerichtet. Dieses beträgt unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1 90 %, bei über 55jährigen 100 % des zuletzt bezogenen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung. Für eine Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt.

Form und Höhe der Leistungen

§ 8. Die Arbeitslosenhilfe wird im weiteren so bemessen, dass zusammen mit dem anrechenbaren übrigen Einkommen folgende Beträge nicht überschritten werden:

Bemessung

pro Monat Fr.

- | | |
|--|------|
| a) für alleinstehende Arbeitslose | 3500 |
| b) für verheiratete Arbeitslose ohne Kinder und übrige Arbeitslose mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht gegenüber einer Person | 4200 |
| c) für verheiratete Arbeitslose mit Kindern und übrige Arbeitslose mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht gegenüber zwei und mehr Personen | 4500 |

Als anrechenbares Einkommen gelten die durch Verordnung näher zu umschreibenden Einkünfte des Empfängers und seines Ehegatten.

Der Regierungsrat kann die Ansätze gemäss Abs. 1 wesentlichen Änderungen der allgemeinen Einkommensverhältnisse anpassen.

§ 9. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Bundesgesetzgebung ist die Höchstzahl der Taggelder auf 90 beschränkt. Nicht bezogene Taggelder können nicht von einer auf die folgende Rahmenfrist übertragen werden.

Höchstzahl der Taggelder

Der Regierungsrat kann bei erheblicher Arbeitslosigkeit die Höchstzahl der Taggelder bis auf 150 festsetzen.

§ 10. Arbeitslosenhilfe wird ausgerichtet, wenn

Anspruchsvoraussetzungen

- a) der Gesuchsteller seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich Wohnsitz hat, wobei die Karenzfrist entfällt gegenüber Zuzüglern aus Kantonen, die Gegenrecht halten;
- b) der Gesuchsteller Schweizer Bürger oder Ausländer ist, der mit einer Schweizerin verheiratet, anerkannter Flüchtling oder Staatenloser, Inhaber der Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens einem Jahr Inhaber der Aufenthaltsbewilligung als Jahresaufenthalter ist;
- c) der Gesuchsteller keinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV besitzt; // [S. 468]
- d) das Vermögen des Gesuchstellers, seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder das Zweifache der für die Staatssteuer festgelegten steuerfreien Beträge nicht überschreitet;
- e) der Gesuchsteller vermittlungsfähig ist und sich den



Kontrollvorschriften unterzieht.

§ 11. Bei Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung wird die Differenz zwischen dem erzielten Verdienst und der Arbeitslosenhilfe, die im betreffenden Monat bei Ganzarbeitslosigkeit hätte entrichtet werden müssen, ausbezahlt. Die Entlohnung muss angemessen sein. Der Bezüger hat Anspruch auf die Differenz, solange er die Summe der Höchstzahl der Taggelder nicht bezogen hat.

Besondere Leistungen
a) bei Teilarbeitslosigkeit

§ 12. Leistet ein Bezüger Zivildienst oder schweizerischen Militärdienst, ausgenommen die Rekrutenschule und Beförderungsdienste, und ist seine Erwerbsausfallentschädigung geringer als die Arbeitslosenhilfe, die er ohne die Dienstleistung beziehen könnte, so wird ihm die Differenz ausbezahlt, solange er die Summe der Höchstzahl der Taggelder nicht bezogen hat.

b) bei Militär- und Zivildienst

§ 13. Trotz fehlender Vermittlungsfähigkeit werden bis zu 20 Taggelder ausbezahlt, wenn Bezüger wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeitsfähig sind. Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung, die Erwerbsersatz darstellen, werden von der Arbeitslosenhilfe abgezogen.

c) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

§ 14. Ein Bezüger, der einen vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bewilligten und von der Arbeitslosenversicherung bezahlten Weiterbildungs- oder Umschulungskurs besucht, hat Anspruch auf Taggelder. Während der Kursdauer braucht er nur so weit vermittlungsfähig zu sein, als es der Kursbesuch erlaubt.

d) beim Besuch von Weiterbildungs- und Umschulungskursen

Besucht der Bezüger einen Kurs von sich aus oder auf Empfehlung des Arbeitsamtes, ist er anspruchsberechtigt, wenn er während des Kursbesuchs vermittlungsfähig bleibt und die Kontrollpflicht erfüllt.

§ 15. Der Bezüger wird in der Anspruchsberechtigung eingestellt, wenn er

Einstellung in der Anspruchsberechtigung

- a) durch eigenes Verschulden arbeitslos ist;
- b) sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht;
- c) eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Arbeit ablehnt;
// [S. 469]
- d) unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunftspflicht verletzt hat;
- e) Arbeitslosenhilfe zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat.

Die Einstellung gilt nur für Tage, für die der Bezüger die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt. Sie wird auf die Höchstzahl der Taggelder angerechnet. Die Dauer beträgt je nach dem Grad des Verschuldens 1 bis 20 Tage.

§ 16. Die Gemeinde fordert Leistungen zurück, auf die der Bezüger keinen Anspruch hatte. War der Leistungsempfänger beim Bezug gutgläubig und würde die Rückerstattung eine grosse Härte

Rückforderungen von Leistungen

bedeuten, wird sie auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 17. Die Bezüger von Arbeitslosenhilfe, die Arbeitgeber und die Arbeitslosenversicherungskassen haben den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen.

Auskunfts- und
Meldepflicht

Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind von den Bezügern unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

§ 18. Die Entscheide der Gemeindebehörde über die Arbeitslosenhilfe können vom Gesuchsteller oder Bezüger innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Weiterzug von
Entscheiden

§ 19. Der Staat leistet den Gemeinden Kostenanteile von 20 bis 80 % an die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erbrachten Taggelderleistungen für die Arbeitslosenhilfe.

Staatsbeiträge,
Revision und
Auszahlung

Die Kostenanteile bemessen sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und deren Belastung aus der Arbeitslosenhilfe. Die Verordnung regelt die Abstufung.

Die Gemeinden reichen die Unterlagen über ihre Taggelderleistungen für die Arbeitslosenhilfe jährlich der Direktion der Volkswirtschaft zur Revision ein. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt aufgrund der Revisionsergebnisse.

§ 20. Bestimmungen der Gemeinden über die Arbeitslosenhilfe bedürfen der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft.

Ausführungs-
bestimmungen der
Gemeinden

Trifft die Gemeinde keine besondere Zuständigkeitsregelung für die Durchführung der Arbeitslosenhilfe, ist der Gemeinderat zuständig.

§ 21. Die Vorschriften des Bundes über die Arbeitslosenversicherung werden sinngemäss als kantonales Recht angewendet, soweit ihnen // [S. 470] die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazugehörenden Verordnung nicht entgegenstehen.

Anwendung von
Bundesrecht

C. Arbeitslosenfonds

§ 22. Der Staat errichtet aus den Mitteln des Entlastungsfonds und des Hilfsfonds für versicherte Arbeitslose einen Arbeitslosenfonds. Dieser wird mit den eigenen Zinsen, mit allfälligen besonderen Zuwendungen und mit allgemeinen Staatsmitteln geäufnet.

Errichtung und
Äufnung

Der Kantonsrat weist dem Fonds aus allgemeinen Staatsmitteln jährlich mit dem Voranschlag Einlagen von 5 Mio. Franken zu. Hat der Fonds einen Bestand von 40 Mio. Franken erreicht, entfallen die Zuweisungen, bis der Fondsbestand unter 20 Mio. Franken sinkt.

§ 23. Der Regierungsrat verwendet den Fonds für Beiträge an Programme zur Weiterbildung, Umschulung und vorübergehenden Beschäftigung von schwervermittelbaren Arbeitslosen, die auf dem Arbeitsamt ihres Wohnsitzes zur Arbeitsvermittlung gemeldet sind.

Verwendung

§ 24. Für Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme kann das

Höhe der Beiträge

durch Beiträge der Arbeitslosenversicherung und der Berufsbildung nicht gedeckte Defizit, das trotz sorgfältiger Planung wegen ungenügender Teilnehmerzahlen oder ausserordentlicher Aufwendungen entsteht, übernommen werden.

Für Beschäftigungsprogramme werden 70 % der nach Abzug der Beiträge der Arbeitslosenversicherung und Dritter verbleibenden anrechenbaren Kosten gedeckt, sofern die beteiligten Gemeinden die Restkosten übernehmen.

§ 25. Der Regierungsrat wählt eine Paritätische Kommission, die vor Erlass der Ausführungsbestimmungen und vor Zusprachen von Fondsgeldern anzuhören ist.

Paritätische Kommission

D. Schlussbestimmungen

§ 26. Wer die Auskunfts- und Meldepflicht verletzt, indem er unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt, oder wer Leistungen nach diesem Gesetz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern zu Unrecht erwirkt, wird mit Haft oder Busse bis zu 5000 Franken bestraft. // [S. 471]

Strafbestimmung

§ 27. Die Zahl der Taggelder, die ein Arbeitslosenhilfebezüger während der letzten zwölf Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen hat, wird in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten an die Höchstzahl der Taggelder angerechnet.

Übergangsbestimmung

§ 28. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 1. Februar 1953 wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

Titel: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung

§§ 8, 8 a, 11, 13 bis 17 und 21 werden aufgehoben.

§ 25. Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der dem Kanton zugewiesenen Aufgaben für den Vollzug der Bundesvorschriften und der Bestimmungen dieses Gesetzes. Er erlässt nach Anhören der interessierten Kreise eine Verordnung.

Absatz 2 unverändert.

Die Gemeinden sind mit den Vollzugsmassnahmen beauftragt, die ihnen gemäss §§ 18 und 24 obliegen und die ihnen aufgrund dieses Gesetzes durch Verordnung zugewiesen werden. Sie tragen die damit verbundenen Kosten unter Vorbehalt der Entschädigungen gemäss § 24.

§ 26 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 29. Das Gesetz über die Arbeitslosenhilfe vom 13. Juni 1976 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 30. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten



Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse
der kantonalen Volksabstimmung vom 3. März 1991

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	764867
Eingegangene Stimmzettel	249978
Annehmende Stimmen // [S. 472]	184871
Verwerfende Stimmen	50240
Ungültige Stimmen	27
Leere Stimmen	14840

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Leistungen an Arbeitslose» wird als vom Volk
angenommen erklärt.

Zürich, den 22. April 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

U. Maurer

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.03.2015]